



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Gegen Empfangsbekanntnis

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG

vertr. durch die Schaefer Verwaltungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung diese vertr. durch Herrn
Dr. Kai Schaefer und Herrn Mark Zecha
Louise-Seher-Straße 6

65582 Diez

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

1060-43.1-53-a-1770-01-00002#2024-00002

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Mail:

Datum: 30.10.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 15.04.2025, eingegangen am 30.04.2025, zuletzt ergänzt am 30.10.2025 wird
der

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG

Louise-Seher-Straße 6

65582 Diez

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65594 Runkel

Gemarkung Dehrn

Flur 1685

Flurstück 5

die bestehende Kalkbrennanlage nach Ziffer 2.4.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich
zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Holzstaub durch Aufbereitung von Holzpellets sowie dessen Einsatz als alternativer Brennstoff
im GGR-Ofen 8.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage deren Änderung hiermit genehmigt wird ist maßgeblich das Merkblatt:
„Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffenden behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Be-
nehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
- Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Baugenehmigung gemäß § 74 Hessische Bauordnung (HBO)

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seite
1	Anträge	
	Anschreiben vom 15.04.2025	1
	Anschreiben vom 22.07.2025	1
	Anschreiben vom 24.09.2025	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 27.10.2025	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	4
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	1
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung	1
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Inhaltsdarstellung der Geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Standort und Umgebung	1
	Anlage 1, Übersichtsgebiet Vorhabensgebiet 1:25:000	1
	Anlage 2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1.000, 10.01.2025	2
	Anlage 3 Werksplan mit Kennzeichnung Neubau 1:500, 07.04.2025, Zeichnungs-Nr. 223000-001_01	1
	Anlage 4 Lageplan Neubau Holzpelletanlage mit Kennzeichnung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes HQ-100 1:200, 08.04.2025, Zeichnungs-Nr. 223000-008_01	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	2
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	1
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	2
	Anlage 5 Blockschema Holzpelletanlage, Stand 13.04.2025	1
	Anlage 6 Schemadarstellung Werk Steeden Zeichnungs-Nr. 200300-902_09-9	1
7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Anlage 7 Sicherheitsdatenblatt Holzpellets, Fa Jackson Pellets, Version vom 15.05.2023	10
8	Luftreinhaltung	

	Luftreinhaltung	3
	Anlage 8 Emissionsquellenliste Werk Steeden, Stand 08.04.2025	2
	Anlage 9 Emissionsquellenlageplan Werk Steeden, 200300-001_09-9	1
	Anlage 10 Überprüfung der Schornsteinhöhen der Quellen der Ofenanlage, ANECO, Berichts-Nr. 18406-011, 29.01.2025	25
	Anlage 11 Berechnung der Schornsteinhöhen der Quellen der Pelletanlage, ANECO, Berichts-Nr. 18406-011 / hqP, 29.01.2025	27
	Anlage 12 Luftqualitätsprognose, ANECO, Berichts-Nr. 18406-011 / P, 07.04.2025	51
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	1
	Anlage 13 Umweltrechtlicher Bericht zum Projekt Holzpelletanlage, Az.: 122303, 2. Bericht vom 22.05.2024	37
10	Abwasser	
	Abwasser	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	
	Abwärmenutzung	1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	2
	Anlage 14 Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben T1295-1000 Holzpellet für GGr-Ofen 8 in Steeden vom 09.04.2025, Schalltechnisches Büro Pies, Berichts Nr. 1/21680/0425/2	56
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit	1
	Anlage 15 Explosionsschutzdokument vom 20.02.2025, Fa. Inburex Consulting, Berichts-Nr. Ex/18580/23	52
	Anlage 16_Zoneneinteilung ATEX, Zeichnungs-Nr. 223000-003_03-3	1
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz	2
16	Brandschutz	
	Brandschutz	1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Holzpelletanlage	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E09.01 Gebl. Haus	3
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E09.02 Mühl. Geb	3
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E09.03 P. Annahme	3
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: E09.40 RohrBr.	3
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Silos	3

17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 WHG)	1
18	Bauantrag	
	Bauantrag vom 24.04.2025	2
	Bescheinigung vor Bauvorlagenberechtigung vom 01.01.2025	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 14.05.2025	5
	Berechnung des Bruttorauminhalts vom 14.05.2025	2
	Stellplatznachweis vom 14.05.2025	1
	Rückbauverpflichtungserklärung	1
	Antrag auf Zulassung einer aufschiebenden Bedingung	1
	Top. Karte Maßstab 1:25000	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000 vom 10.01.2025	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Vorhabenbezug 1:1000 vom 10.01.2025	1
	Freiflächenplan Zeichnungs-Nr. 223000-021_01	1
	Freiflächenplan Zeichnungs-Nr. 223000-008_01	1
	Werkplan Zeichnungs-Nr. 223000-001_01	1
	Grundriss UG Zeichnungs-Nr. 223000-001_00	1
	Grundriss EG Zeichnungs-Nr. 223000-013_00	1
	Grundriss OG1 Zeichnungs-Nr. 223000-014_00	1
	Grundriss OG2 Zeichnungs-Nr. 223000-015_00	1
	Grundriss Draufsicht Zeichnungs-Nr. 223000-016_00	1
	Übersicht Rohrbrücke (E09.40) Zeichnungs-Nr. 223000-017_00	1
	Grundrisse Dosierstation (F08.04) Zeichnungs-Nr. 223000-019_00	1
	Ansichten Zeichnungs-Nr. 223000-009_00	1
	Schnitte Zeichnungs-Nr. 223000-010_00	1
	Ansichten Dosierstation (F08.04) Zeichnungs-Nr. 223000-018_00	1
	Entwässerung Zeichnungs-Nr. 223000-020_00	1
	Statistischer Erhebungsbogen	3
	Brandschutzkonzept Projekt-Nr.: T1395 I 1002-STE-2022-0006, Dok-Nr.:1002-STE-2022-0006-2025-03-28_BSK_00 vom 28.03.2025, IDA Ingenieure Dinnes & Aschenbach PartGmbH	25
	Brandschutzkonzept Nachtrag_01. Projekt-Nr.: T1395 I 1002-STE-2022-0006, Dok-Nr.:1002-STE-2022-0006-2025-07-23_BSK_00_NT_01 vom 23.07.2025, IDA Ingenieure Dinnes & Aschenbach PartGmbH	9
	Brandschutzkonzept Nachtrag_02. Projekt-Nr.: T1395 I 1002-STE-2022-0006, Dok-Nr.:1002-STE-2022-0006-2025-09-21_BSK_00_NT_02 vom 21.09.2025, IDA Ingenieure Dinnes & Aschenbach PartGmbH	3
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1

	Anlage 18 Genehmigung des Überwachungsplans für die Kalkbrennanlage Steeden vom 31.07.2020	4
	19.2 Bodenschutz	1
	19.3 Zulassungen die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	1
	Anlage 19 Landespflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Eingriffsbilanzierung vom 12.02.2025, PGNU	42
	Anlage 20 FFH-Vorprüfung vom 12.02.2025, PGNU	16
	Anlage 21 Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung inkl. Artenschutzprüfung vom 11.12.2024, PGNU	72
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand	
	Bericht über den Ausgangszustand	1
	Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	3
	Anlage 22 Lageplan AZB, Zeichnungs-Nr. 200034-001_01	1
23	Bewertung der Umweltrelevanz	
	Bewertung der Umweltrelevanz	1
	Anlage 23 Bericht zur Umweltrelevanz im Zuge einer immissionschutzrechtlichen Genehmigungsergänzung, Fa. Geosoil GmbH, Projektnummer 24629-T1395 vom 24.04.2025	7
24	Altlasten	
	Altlasten	3
	Anlage 24 Geotechnischer Bericht – Voruntersuchung – zum Projekt Holzpelletanlage Fa. SCHAEFER KALK Steeden, Az. 122303, 1. Bericht vom 03.04.2025 (Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co. KG)	77
	Anlage 25 Geotechnischer Bericht – Hauptuntersuchung – zum Projekt Holzpelletanlage Fa. SCHAEFER KALK Steeden, Az. 122303, 3. Bericht vom 23.05.2025 (Institut für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co. KG)	153
	Anlage 26 Probenahme- und Untersuchungskonzept zur Überprüfung des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser im Zuge einer immissionschutzrechtlichen Genehmigungsergänzung, Fa. Geosoil GmbH, Projektnummer 24629-T1395 vom 30.07.2025	7
	Anlage 27 Übersicht Erkundungspunkte + Gründung Holzpellets als Ersatz für BKS, Zeichnungs-Nr. 223000-027_00	1
	Anlage 28 Aushubplan 1 Holzpellets als Ersatz für BKS, Zeichnungs-Nr. 223000-028_00	1
	Änderungen zu Revisionen	
	Änderungen zu Rev. 0	1
	Änderungen zu Rev. 1	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Die Obere Immissionsschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) ist über den Baubeginn sowie regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren. Der Termin der Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf den Immissionsschutz sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.
- 1.8 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.9 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
 - Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
 - Beseitigung von Störungen,
 - Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahme bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
 - Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

- 1.10 Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.11 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei ist das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG – zu verwenden.
- 1.12 Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannten Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Diesbezügliche Nachforderungen bleiben vorbehalten.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Produktionsanlagen oder einzelne Teil- und Nebenanlagen sind vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können. Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte sind im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahransanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

- 1.13 Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Der durch einen Sachverständigen für Standsicherheit geprüfte Standsicherheitsnachweis ist spätestens vor Baubeginn dem Landkreis Limburg-Weilburg, Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Sachgebiet Bauaufsicht vorzulegen.

2.2 Die Holzpelletanlage ist nach Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen bzw. abzutransportieren. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen.

2.3 Die Aufstellung der Anlage hat nach der Eintragung in der Liegenschaftskarte sowie in den Antragsunterlagen zu erfolgen.

2.4 Mit der Baubeginnsanzeige gem. § 75 Abs. 3 HBO auf Formular BAB 17 ist die mit der Bauleitung beauftragte Person nach § 59 HBO zu benennen. Diese Person hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
Weiterhin ist das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen zu benennen. Die abschließende Fertigstellung gem. § 84 Abs. 1 HBO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens 2 Wochen vorher mit Vordruck BAB 20 anzuzeigen. In diesem Zusammenhang ist auch die übereinstimmende Bauausführung zu bestätigen.

2.5 Mit Fertigstellung des Vorhabens ist gem. § 68 bzw. 83 Abs. 2 HBO auf Formular BAB 36 die übereinstimmende Bauausführung mit den statischen Berechnungen und Nachweisen zu bestätigen.

2.6 Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser ist ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück abzuleiten.

2.7 Die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Hessische Bauordnung (HBO) sind zu beachten.

2.8 Für die Dauer der Bauausführung ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, dass mindestens die Art der baulichen Anlage und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§ 11 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

3. Brandschutz

3.1 Das Brandschutzkonzept der IDA Ingenieure Dinnes & Aschenbach PartGmbH vom 28.03.2025 (inkl. der Nachträge vom 23.07.2025 und 21.09.2025) ist umzusetzen.

3.2 Die Ausführung der Feuerwehrpläne und Feuerlöschanlage (Inertisierung) ist vor deren Ausführungsplanung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. Kampfmittel

Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

5. Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmalspflege

Sollten durch die Baumaßnahme noch unbekannte Kleindenkmäler, wie bspw. historische Grenzsteine, Bildstöcke, Wegekreuze etc. betroffen sein, so sind diese in situ zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar oder dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalspflege, Schloss Biebrich / Westflügel 65203 Wiesbaden abzustimmen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Für die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Anlagenbetriebs ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Gefährdungen durch den Autooxidationsprozess der Holzpellets, Explosionsgefährdungen durch Holzstäube sowie Lärm zu richten. Zu berücksichtigen sind neben dem Normalbetrieb auch Wartung, Reinigung und Störungsbeseitigungen. Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, zu beurteilen, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Wirksamkeit zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren. Die Einhaltung bestehender Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte zudem Holzstaub exponiert sein können, ist die TRGS 553 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Für den Brand- und Explosionsschutz im für die Lagerung von Holzgrieß vorgesehenen Silo ist eine Inertisierungseinrichtung bzw. Gaslöschanlage einzubauen. Die Absicht des Einbaus ist in den Antragsunterlagen dokumentiert. Die genaue Ausgestaltung der vorgesehenen Inertisierungseinrichtung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Limburg-Weilburg abzustimmen. Ein Betrieb des Holzgrießsilos ohne Inertisierungseinrichtung ist nicht zulässig. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Prüfzeiten für die Inertisierungsanlage zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 6.3 Für Arbeiten am Silo (Holzpelletsilo), bei denen eine Exposition gegenüber CO (Autooxidationsprozess) möglich ist, ist ein Arbeitsfreigabesystem mit voriger Freimessung zu implementieren.

- 6.4 Elektrische Betriebsmittel müssen, sofern sie in einer explosionsgefährdeten Umgebung eingesetzt werden, gem. ATEX-Richtlinie (Richtlinie 2014/34/EU) für die jeweilige Zone geeignet sein.
- 6.5 Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Anlagen und Maschinen, Wartung und Instandhaltung, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und die Beseitigung von Störungen enthalten sein müssen. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 6.6 Die Arbeitnehmer sind vor ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Altlasten

7.1 Boden

- 7.1.1 Alle Eingriffe in den Untergrund, sowie die Aufnahme von Betonplatten und Versiegelungen, sind von einem in Altlastenfragen qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.
- 7.1.2 Noch vorhandene alte Leitungen, Schächte, Gruben, etc. sind auszubauen. Der Ausbau hat zwingend unter gutachterlicher Begleitung zu erfolgen.
- 7.1.3 Es sind Rammkernsondierungen (RKS) in folgenden Bereichen bis mindestens 1m in den gewachsenen Boden, bei Auffälligkeiten tiefer, niederzubringen:
- 6 RKS im Bereich der Aufstellungsfläche der Holzpelletanlage
 - jeweils 1 RKS für je 2 nebeneinanderliegende Aufstellungsflächen der Stützfeiler für die Rohrleitung
 - 1 RKS im Bereich des Fundamentes der Dosierstation

Die genaue Lage der RKS im Bereich der Stützfeiler und der Dosierstation hat, wie im Untersuchungskonzept vom 30.06.2025 vorgeschlagen, zu erfolgen. Im Bereich der Aufstellungsfläche der Holzpelletanlage sind die RKS wie im am 25.08.2025 übersendeten Lageplan, als „blaues Sechseck“ markiert, niederzubringen.

- 7.1.4 Die Niederbringung und die Beprobung der RKS hat gemäß dem HLUG- Handbuch „Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.
- 7.1.5 Die Schichtenfolge, der Grundwasserstand, die wichtigsten Angaben aus dem Bohrvorgang sowie allgemeine Angaben zur Bohrung und Daten zur technischen Ausführung der Bohrung sind im Schichtenverzeichnis und Kopfblatt gemäß DIN 4022 zu dokumentieren.

- 7.1.6 Das anfallende Bohrgut ist organoleptisch zu beurteilen und ist meterweise bzw. bei Schichtwechsel auf die folgenden Parameter Schwermetalle, PAK, BaP, Phenole, Cyanide, BTX und MKW Analytik im Feststoff und im Eluat zu analysieren.

Werden Schlacken angetroffen sind die Parameter Dioxine, Furane (mindestens jedoch in 3 Proben) zu analysieren.

- 7.1.7 Der im Rahmen der Baumaßnahme abzutragende Boden/ Auffüllung ist nach den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu beproben.

- 7.1.8 Werden während der Maßnahmen bisher nicht bekannte Auffälligkeiten oder weitere Verunreinigungen festgestellt, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und die zuständige Bodenschutzbehörde - Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 – sofort zu informieren. Daraus resultierende weitergehende Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 durchzuführen.

- 7.1.9 Auffälliges Aushubmaterial ist zu separieren, zwischenzulagern und nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

- 7.1.10 Der Aushub ist nach PN 98 zu beproben und einer ordnungsgemäßen Entsorgung/ Verwertung zuzuführen.

- 7.1.11 Erst nach Freigabe durch Dez. 41.4 können weitere Maßnahmen (Verfüllung der Aushubgruben, Errichtung der Fundamente, etc.) durchgeführt werden.

- 7.1.12 Bei der Verfüllung der Sanierungsgruben müssen die Vorgaben des § 8 BBodSchV eingehalten werden. Dabei sind die standortspezifischen geologischen und hydrogeologischen Bedingungen zu beachten.

- 7.1.13 Alle Proben sind gemäß den Analyseverfahren der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 zu untersuchen. Kohlenwasserstoffe sind hierzu abweichend gemäß DIN EN ISO 9377-2 zu analysieren. Nur die abfalltechnischen Untersuchungen sind nach den abfallrechtlichen Vorgaben durchzuführen.

- 7.1.14 Der Beginn und die Beendigung der Maßnahmen sind Dez. 41.4 rechtzeitig, mindestens 8 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.

7.2 Grundwasser

- 7.2.1 Soweit Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme in den Aushubgruben oder beim Errichten der Fundamente angetroffen wird, ist dieses jeweils einmal repräsentativ für die Bereiche Holzpelletanlage, Stützpfeiler und Dosierstation zu beproben. Die Beprobung hat gemäß dem HLNUG- Handbuch Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ zu erfolgen.

7.2.1.1 Ist eine qualifizierte Probenahme von Grundwasser nicht möglich, ist eine Schöpfprobe zu nehmen und zu beproben.

7.2.1.2 Die entnommenen Proben sind auf die Parameter Schwermetalle, Dioxine, Furane, PAK, BaP, Phenole, Cyanide, BTX und MKW und Feldparameter zu analysieren.

7.2.2 Sofern Öl oder LHKW in Phase im Grundwasser festgestellt wird, ist die Mächtigkeit der Phase einzumessen.

7.2.3 Alle Wasserproben sind gemäß den Analyseverfahren der Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und Sanierung von Grundwasserverunreinigungen (GWS-VwV) vom 18.07.2021 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32 vom 18.07.2021, S.1046) zu untersuchen.

7.3 Wasserhaltung

Soweit eine Grundwasserhaltung im Rahmen der Bodensanierung erforderlich wird, sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

7.3.1 Nur während der Eingriffe in den Boden darf eine Wasserhaltung durchgeführt werden.

7.3.2 Die Grundwasserabsenkung und die Grundwasserentnahme sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Wasserförderungsanlagen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten. Treten durch die Gewässerbenutzung Schäden oder Schmälerungen von Rechten anderer ein, bleibt der Antragsteller dafür allein haftbar.

7.3.3 Hinsichtlich möglicher Schäden im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung werden die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens und die Ergreifung eventueller Schutzmaßnahmen empfohlen.

7.3.4 Es dürfen keine Baustoffe, Isoliermaterialien etc. verwendet werden, die sich schädigend auf das Grundwasser auswirken können.

7.3.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Treibstoffe, in den Untergrund gelangen. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich – in arbeitsfreien Zeiten sowie für Betankungsvorgänge sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.

7.3.6 Das geförderte Wasser darf nicht als Trinkwasser oder für Zwecke, die Trinkwasserqualität erfordern, verwendet werden. An allen zugänglichen Entnahmestellen sind Hinweisschilder mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.

7.3.7 Das geförderte Grundwasser darf aufgrund der vorhandenen Grundwasserkontaminationen nicht auf dem Gelände versickert werden.

- 7.3.8 Die Durchflussmenge des geförderten Grundwassers ist kontinuierlich zu messen und in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Hierzu sind Wassermengenzähler an den Sanierungsbrunnen zu installieren. Darin sind ferner alle besonderen Vorkommnisse, die mit der Grundwasserentnahme in Verbindung stehen, zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist aufzubewahren und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 7 Jahre.
- 7.3.9 Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der Wasseraufsicht. Die Beauftragten der zuständigen Wasserbehörde sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen (z.B. über Mess- und Betriebsergebnisse) zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Der Antragsteller hat die Anlagen und die im Zusammenhang mit der Gewässerbenutzung stehenden Einrichtungen zugänglich zu machen, ggfs. die erforderlichen Hilfeleistungen und Geräte zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.4 Grundwasserreinigungsanlage
- 7.4.1 Eine Grundwasserreinigungsanlage ist aufgrund der möglicherweise vorhandenen Grundwasserkontaminationen auf dem Gelände vorzuhalten.
- 7.4.2 Während der Wasserhaltung ist das Grundwasser im Roh- und Reinwasser nach folgendem Beprobungsrythmus zu beproben:
zu Beginn, nach 1h, 6h, 12h, 24 h, 3d, 7d, danach 14-tägig. Der Beprobungsrythmus kann in Abhängigkeit von den Ergebnissen in Absprache mit Dez. 41.4 geändert werden.
- 7.4.3 Folgende Parameter sind im Roh- und Reinwasser zu untersuchen:
- 7.4.3.1 Zu Beginn, nach 24 h und am Ende der Wasserhaltung:
pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Schwermetalle, Dioxine, Furane, PAK, BaP, Phenole, Cyanide, BTX und MKW
- 7.4.3.2 nach 1h, 6h, 12h, 24 h, 3d, 7d, danach 14-tägig:
pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Schwermetalle, PAK, BaP, Phenole, Cyani-de, BTX und MKW
- 7.5 Einleitung in den Gruppensammler
- 7.5.1 Bei der Einleitung des im Rahmen der Sanierung geförderten Grundwassers in den Gruppensammler sind die Vorgaben der Satzung des entsprechenden Abwasserverbandes einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Konzentrationen die in der Satzung festgelegten zulässigen Überwachungswerte nicht überschritten werden.

- 7.5.2 Die in der Abwassersatzung genannten Überwachungswerte beziehen sich auf die qualifizierte Stichprobe. Die Analyse ist nach den einschlägigen Analyseverfahren der Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Proben sind am Ablauf der Sanierungsanlage zu entnehmen.
- 7.5.3 Die in der Abwassersatzung aufgeführten Parameter sind, zu Beginn, dann monatlich, am Ablauf der Grundwasserreinigungsanlage zu analysieren.
- 7.5.4 Störungen an der Grundwasserreinigungsanlage sind unverzüglich sowohl Dez. 41.4 als auch dem Abwasserverband zu melden, sofern die Gefahr einer unzulässigen Einleitung von Abwasser besteht.
- 7.6 Allgemeines
- 7.6.1 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmen haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung zu sorgen.
- 7.6.2 Zur Gewährleistung des vorbeugenden Gewässerschutzes ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei außergewöhnlichen Ereignissen keine wassergefährdenden Stoffe und Flüssigkeiten über die Entwässerungsanlagen in ein Gewässer, die öffentliche Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können.
- 7.6.3 Es ist sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Bereich der Maßnahmen beschäftigt werden sollen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anhand einer Betriebsanweisung (§ 20 Gefahrstoffverordnung) über die durch die Untersuchungsmaßnahmen bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen belehrt werden. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind 2 Jahre aufzubewahren.
- 7.6.4 Bei allen Arbeiten im Untersuchungsbereich sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- 7.6.5 Diese Pflichten können auch dadurch erfüllt werden, dass beauftragte Unternehmen zur Belehrung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den vorstehenden Maßstäben vertraglich verpflichtet werden.
- 7.6.6 Die gesamte Maßnahme ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu überwachen.
- 7.6.7 Der Zugang zum Gelände und den technischen Anlagen und Messeinrichtungen ist den Vertretern der zuständigen Behörden und den von ihnen beauftragten Dritten jederzeit zu gestatten.

7.7 Dokumentation

- 7.7.1 Über die Maßnahmen aus den Nebenbestimmungen ist durch den begleitenden, in alt-lastenfragen sachverständigen Gutachter ein Bericht zu erstellen und Dez. 41.4 spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Der Bericht hat alle durchgeführten Maßnahmen (Lageplan, Untersuchungsergebnisse der Boden- und Grundwasserproben, Probenahmeprotokolle, Schichtenverzeichnisse, etc.) zu enthalten.
- 7.7.2 Auf Basis der ermittelten Daten ist eine Bewertung und Empfehlung für das weitere Vorgehen vorzunehmen.

8. **Anlagenbezogener Gewässerschutz**

8.1 Anfall und Ableitung von Niederschlagswasser der Erweiterungsflächen der Holzpelletanlage

- 8.1.1 Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen (Dach- und Verkehrsflächen) ist an die bestehende Regenwasserkanalisation anzuschließen.
- 8.1.2 Bei der Errichtung der Verkehrsflächen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser sowie sonstige im Havariefall ggf. anfallende Flüssigkeiten nicht auf die wasserdurchlässige Schotterfläche gelangen und dort versickern können.
- 8.1.3 Die zur Niederschlagswasserrückhaltung und -behandlung erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen abzustimmenden detaillierten Entwässerungskonzeptes (siehe Nr. 8.2) bis zum 31.12.2027 zu realisieren.

8.2 Aktualisierung der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lahn

- 8.2.1 Für die zusätzliche Niederschlagswassereinleitung von den Erweiterungsflächen ist bis zum 31.12.2025 ein Änderungsantrag zur Erlaubnis vom 27.09.2011 (GZ IV/41.4 -79g 12.05-ru) vorzulegen.
- 8.2.2 Dieser Antrag muss u. a. auch Bestandspläne oder zumindest Ausführungspläne der Entwässerung im Bereich der Erweiterungsflächen enthalten.
- 8.2.3 Bei der Neuplanung der Werksentwässerung ist für den Rückhalt des Niederschlagswassers der neu versiegelten Flächen ein ausreichend großes Rückhaltevolumen für die Drosselung auf den natürlichen Abfluss von max. 3 l/(s*ha) vorzusehen.
- 8.2.4 Der Antragsentwurf, inkl. Konzept der Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung, ist vor der Antragstellung mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen abzustimmen.
- 8.2.5 Bis zur Realisierung weitergehender Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung ist die Niederschlagswasserableitung entsprechend der bisherigen Verfahrensweise vorzunehmen.

- 8.2.6 Die zusätzliche Niederschlagswassereinleitung von den Erweiterungsflächen ist bis zur Erteilung des Änderungsbescheides zur Einleiterlaubnis vom 27.09.2011 abgedeckt.
- 8.2.7 Falls erkennbar wird, dass in diesem Bescheid festgelegte Termine oder auch konzeptionelle Planungen nicht eingehalten oder realisierbar erscheinen, ist dies dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unter Benennung der Gründe und in Frage kommender Alternativen umgehend mitzuteilen.
- 8.3 Regelungen während der Bauzeit
- 8.3.1 Die Regelungen der Einleiterlaubnis vom 27.09.2011 zur Begrenzung und Vermeidung/Minimierung der Gewässerbelastungen durch die Niederschlagswassereinleitungen gelten auch während aller Bauarbeiten uneingeschränkt weiter.
- 8.3.2 Das während der Bauarbeiten in die Lahn einzuleitende Niederschlagswasser muss nach Art, Menge und Beschaffenheit den Regelungen der o. g. Einleiterlaubnis entsprechen. Dies bedeutet, dass das einzuleitende Niederschlagswasser sowie das Wasser aus der Wasserhaltung keine schlechtere Qualität aufweisen darf, als das üblicherweise von den betrieblichen Flächen abfließende Niederschlagswasser.
- 8.3.3 Während der Bauarbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Einhaltung der Einleitungsanforderungen für das Niederschlagswasser sicher zu stellen und Gewässerverunreinigungen durch Schadensfälle mit Freisetzung wassergefährdender Flüssigkeiten (z. B. bei der Betankung von Baustellenfahrzeugen oder der temporären Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) zu vermeiden.
- 8.3.4 Konkrete technische/organisatorische Maßnahmen können dabei regelmäßige Reinigungen der Verkehrsflächen in kurzen Intervallen (angepasst an die jeweiligen Verunreinigungen) und ein baustellenbedingter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur in dafür geeigneten und gesicherten Bereichen (Container, Auffangwannen u. ä.) sein.
- 8.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 8.4.1 Zum vorbeugenden Gewässerschutz ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (Havarien mit unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen, Löschwasseranfall bei Brandereignissen usw.) Einleitungen von wassergefährdenden Stoffen oder von damit verunreinigtem Niederschlagswasser sowohl in ein Gewässer als auch ins Erdreich soweit wie möglich vermieden bzw. unterbunden werden. Wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigtes Niederschlagswasser müssen im Bereich der betrieblichen Anlagen zurückgehalten werden können.
- 8.4.2 Bei der Errichtung der Verkehrsflächen ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Beaufschlagung der Schotterfläche durch bei Havarien freigesetzte wassergefährdende Stoffe so weit als möglich vermieden wird.
- 8.4.3 Die Vermeidungsmaßnahme 2 als Schutzmaßnahmen „Wasser“ aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind umzusetzen.

- 8.4.4 Die hierzu erforderlichen bzw. vorhandenen technischen Einrichtungen und zu treffende organisatorische Maßnahmen für die Betankung der nicht mobilen Anlagen sind im Rahmen des betrieblichen Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplanes zu dokumentieren.
- 8.4.5 Der Alarm- und Maßnahmenplan ist dem mit den Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz beauftragten Personal bekannt zu machen. Dieses Personal ist regelmäßig zu schulen und in die Handhabung der Einrichtungen und Ausrüstungen einzuweisen. Die Durchführung dieser Personalschulungen ist zu dokumentieren.
- 8.4.6 Der vollständige betriebliche Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch für die Dokumentation der Personalschulungen (ggf. ersatzweise eine Darstellung der Schulungskonzeption).
- 8.4.7 Außergewöhnliche Ereignisse mit der Möglichkeit einer Gefährdung der Gewässer oder der öffentlichen Abwasseranlagen sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, Marburger Straße 91, 35396 Gießen unverzüglich anzuzeigen.

9. Abfallrecht

- 9.1 Die im Rahmen der Errichtung der Holzpelletanlage anfallenden Abfallarten sind nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu bezeichnen, einzustufen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Vorrang der Verwertung) zuzuleiten. Anfallende Abfallmengen sind mit entsprechenden Entsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle und Lieferscheinen für nicht gefährliche Abfälle im Register gesondert zu erfassen und im Jahresbericht darzulegen.
- 9.2 Anfallende Aushubmassen im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme sind auf Grundlage des Umwelttechnischen Berichts zum Projekt „Holzpelletanlage“ des Institutes für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co. KG, Limburg, vom 22.05.2024 und 23.05.2025 zu bewerten und unterliegen den Vorgaben der BBodSchV und der ErsatzbaustoffV. Natürliche Böden (BM-0/BM-0*) können am Ort des Anfalls gemäß BBodSchV und AltlastenV wiederverwertet werden. Für Material mit BM-0 gilt dies uneingeschränkt, für BM-0* kann das Bodenmaterial mit minimalen Einschränkungen in fast allen Bauweisen nach ErsatzbaustoffV eingesetzt werden. Bodenmaterial der Kategorie BM-F2 unterliegt bei Wiederverwertung den Einschränkungen gemäß Vorgaben der ErsatzbaustoffV.

- 9.3 Das Bodenmaterial der Kategorie > BM-F3 (gemäß Umwelttechnischen Berichts zum Projekt „Holzpelletanlage“ des Institutes für Geotechnik Dr. Jochen Zirfas GmbH & Co. KG, Limburg, vom 22.05.2024) kann mit Einzelfallzulassung nach § 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV aus abfallrechtlicher Sicht zur Verwendung innerhalb eines technischen Bauwerks nach ErsatzbaustoffV im Bereich der Funktionsschicht dessen zugelassen werden (Zustimmung Boden- und Grundwasserschutz erforderlich). Ein Antrag auf Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 3 ErsatzbaustoffV ist beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.1 zu stellen. Alternativ ist eine Verwertung außerhalb des Regelungsbereiches der ErsatzbaustoffV für das Bodenmaterial der Kategorie > BM-F3 möglich. Die Vorgaben des § 7 Abs. 2, 3 KrWG sind einzuhalten. Entspricht das Bodenmaterial den Anforderungen der Deponieverordnung, ist die Verwertung als Deponieersatzbaustoff möglich.
- 9.4 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind nach der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu bezeichnen, einzustufen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung (Vorrang der Verwertung) zuzuleiten.

10. Immissionsschutz

10.1 Immissionsschutz während der Bauzeit

- 10.1.1 Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Immissionsschutzbelange regelmäßig zu überwachen und zu dokumentieren. Die Bauarbeiten sind so zu gestalten, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Staubbelastungen entstehen (z.B. durch organisatorische Maßnahmen, die die Dauer der Staubemissionen verkürzen; emissionsarme Verfahren). Insbesondere ist dem Entstehen von Feinstaub (PM₁₀) entgegenzuwirken, z.B. durch Einsatz von Sprühbefeuchtungstechnik. Auf besondere Witterungslagen mit z.B. hohen Windgeschwindigkeiten und Trockenheit ist im Hinblick auf die damit möglichen unzulässigen Staubbemissionen Rücksicht zu nehmen.
- 10.1.2 Den Baumaßnahmen zuzuordnende Verschmutzungen öffentlicher und privater Flächen (z.B. Straßen, Parkplätze, Bürgersteige), die zu staubförmigen Immissionen führen können, sind umgehend zu beseitigen. Das Reinigen solcher Flächen durch trockenes Kehren oder mit Druckluft ist unzulässig.
Bei Trockenheit ist eine Reifenwaschanlage während der Bauphase vorzusehen.
- 10.1.3 Die Ladung der Transportfahrzeuge ist in Abhängigkeit von der Feuchte soweit erforderlich durch Planen oder Verwendung geschlossener Gebinde gegen Abwehen zu schützen.
- 10.1.4 Halden, von denen bei Trockenheit Verwehungen ausgehen können, sind mit geeigneten Folien abzudecken. Halden, die belastetes Material beinhalten, sind grundsätzlich mit geeigneten Folien abzudecken.

- 10.1.5 Die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Lichtanlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Eine direkte Beleuchtung von benachbarten schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.
- 10.1.6 Alle Maschinen, die im Rahmen der Bauarbeiten zum Einsatz kommen, sind in den arbeitsfreien Zeiten und bei Arbeitsunterbrechung auszustellen. Die Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge sind im Wartebereich abzuschalten.
- 10.1.7 Die Bautätigkeiten, wie Baggerarbeiten, Beladen der LKW, Abtransport, dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 – 20:00 Uhr erfolgen.
- 10.1.8 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind Lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere die Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sind zu berücksichtigen.

10.2 Luftreinhaltung

- 10.2.1 Nach Umsetzung der Änderungen ergeben sich an der Anlage folgende neue Quellen (Quellen-Nr. und Bezeichnung gemäß Antragsunterlagen):

Quellen-Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
2230Q01	LKW-Einkipptrichter Pelletanlage	neu
2230Q02	LS1 Silo Entlüftung	neu (Keine Staubbelastung da Betrieb nur bei nicht-Befüllung zur Vermeidung von Kondensat)
2230Q03	LS2 Silo Entlüftung	
5201	F1 GGR 8	Bestand + neu
2230Q04	Förderer zur Pelletaufbereitung	neu
2230Q05	Pelletvermahlung	neu
2230Q06	ZS1 Silo Entlüftung	neu
2230Q07	Grieseaustragung	neu
2230Q08	DS 1 Entlüftung 01	neu
2230Q09	DS 2 Entlüftung 02	neu
2230Q10	Dosieranlage – Filter 1	neu
	Dosieranlage – Filter 2	neu

10.2.2 Als neuer Brennstoff neben Braunkohlestaub, Erdgas, Kohle, Koks und Petrolkoks ist ausschließlich Holzstaub, hergestellt aus naturbelassenem Holz, zulässig. Bei Wechsel des Brennstoffs von Holzstaub auf Kohle, Koks oder Petrolkoks oder umgekehrt, sowie bei Veränderung der Holzstaubqualitäten ist die zuständige Überwachungsbehörde im Vorfeld zu informieren.

10.2.3 An der Bestandsquelle 5201 (F1 GGR 8) sind weiterhin folgende Emissionsmassenkonzentrationen in der Abluft als Grenzwert einzuhalten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,5 g/m ³
Organische Stoffe angegeben als gesamt-C	30 mg/m ³
Fluorwasserstoff	3 mg/m ³
Dioxine und Furane angegeben als in Anhang 5 der TA-Luft beschriebener Summenwert	0,10 ng/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des gereinigten feuchten Abgases im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11%.

10.2.4 Für die neuen Emissionsquellen 2230Q01 und 2230Q04 bis 2230Q10 ist in der Abluft nach den Filteranlagen jeweils folgende Emissionsmassenkonzentration einzuhalten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
-------------	----------------------

10.2.5 Die Höhe der Abluftableitung der neuen Emissionsquellen 2230Q01 hat mindestens 10 m über Grund zu erfolgen.

10.3 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

10.3.1 Zur Feststellung, ob die für die Bestandsquelle 5201 (F1 GGR 8) aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind unmittelbar nach der Änderung und nach Erreichen der uneingeschränkten Betriebstauglichkeit aber spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Der Betreiber hat eine der o.g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen.

10.3.2 Die Messungen sind bei Einsatz des neuen Brennstoffs „Holzstaub“ durchzuführen.

10.3.3 Die Messungen an der Bestandsquelle 5201 (F1 GGR 8) sind weiterhin alle 3 Jahre wiederkehrend zu messen.

- 10.3.4 Für die neue Quelle 2230Q01 ist ein geeigneter Reststaubsensor zur kontinuierlichen Überwachung der Filterleistung zu installieren. Die Installation hat gemäß der Herstellerangaben zu erfolgen und ist durch fachkundiges Personal durchzuführen. Ein entsprechender Nachweis ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Des Weiteren ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Garantieerklärung des Filterherstellers über die Einhaltung des genannten Grenzwertes vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die entsprechenden Wartungsarbeiten sind nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mind. drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Emissionsmessungen sind somit nicht erforderlich.

- 10.3.5 Für die neuen Quellen 2230Q02 und 2230Q03 sind Emissionsmessungen nicht erforderlich.

- 10.3.6 Für die neuen Quellen 2230Q04 bis 2230Q10 ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Garantieerklärung des Filterherstellers über die Einhaltung des genannten Grenzwertes vor Inbetriebnahme vorzulegen. Wartungsarbeiten sind nach den Vorgaben des Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren. Über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an den Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mind. drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1- Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.

Emissionsmessungen sind somit nicht erforderlich.

10.4 Lärmschutz

- 10.4.1 Die von der Gesamtanlage und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die für den Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

- 10.4.2 Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt:

Mischgebiet	Tag	60 dB(A)
	Nacht	45 dB(A)

Für Immissionsort 1 (Wohnhaus, Niedertiefenbacher Weg 30, Dehrn)

Allgemeines Wohngebiet	Tag	55 dB(A)
	Nacht	40 dB(A)

Für Immissionsort 2 (Wohnhaus, Niedertiefenbacher Weg 23, Dehrn), Immissionsort 3 (Baugebiet Regina, Dehrn) und Immissionsort 4 (Wohnhaus „Auf der Hohl“ 23

Die Tagzeit ist die Zeit von 06:00 - 22:00 Uhr; als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr.

- 10.4.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 10.4.4 Die Anlieferung bzw. Annahme der Holzpellets ist nur zur Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr), mit maximal 7 LKW/d zulässig.

11. Naturschutz

- 11.1 Das Vorhaben ist entsprechend der nachfolgend benannten, eingereichten und geprüften Unterlagen (alle erstellt vom Planungsbüro PGNU) auszuführen:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 12.02.2025
 - Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung inkl. Artenschutzprüfung, Stand 11.12.2024
 - FFH-Vorprüfung, Stand 12.02.2025
- Die benannten Gutachten werden Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern letztere von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.
- 11.2 V6: Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die für die UBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können. Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ein gebündelter Bericht der Umwelt- und bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.
- 11.3 Der Beginn der Baufeldfreimachung / der Erdbauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen schriftlich anzuzeigen.
- 11.4 V3: Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Das Befahren der Mieten sowie deren Nutzung als Lagerfläche ist zu unterlassen. Am Mietenfuß ist das Oberflächenwasser abzuleiten.

- 11.5 V3: Bei einer Lagerdauer der Bodenmieten über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Bodenmiete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.
- 11.6 V3: Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im Eingriffsbereich des hier genehmigten Vorhabens verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.
- 11.7 V4: Werden bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich, Fahrzeuge ohne bodenschonenden Laufwerken wie Raupenlaufwerken oder Niederdruckreifen verwendet, so sind vor der Benutzung auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen z.B. Bauplatten aufzubringen.
- 11.8 V5: Das Abschneiden, „Auf den Stock setzen“ oder Beseitigen von Gehölzen ist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig.
- 11.9 V5: Der Oberbodenabtrag und der Abriss der Attika ist aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar bzw. in Schaltjahren 29. Februar zulässig. Ist die Baufeldfreimachung innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, so sind Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, die eine Brut auf dieser Fläche verhindern. Hierzu eignet sich z.B. ein flächiges Ausbringen von Pfosten mit Flutterband.
- 11.10 V7: Vergrämung Zauneidechse: Auf den potentiell von Zauneidechsen als Lebensraumhabitat genutzten Grünlandflächen und Gehölzen, sind vor Beginn der Bautätigkeiten Vergrämuungsmaßnahmen nach den fachlich anerkannten Methoden unter Hinzuziehung der UBB durchzuführen.
- 11.11 V8: Einsatz fledermausfreundlicher Beleuchtung: Für die nächtliche Beleuchtung von Geh- und Fahrradwegen sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtungsanlage ist so auszurichten, dass nur essenzielle Projektbereiche ausleuchtet werden. Die Leuchtmittel sind so abzuschirmen, dass das Licht gelenkt auftrifft, ohne in die angrenzenden Offenlandbiotope abzustrahlen.

- 11.12 A1_{CEF} Ersatz durch 3 Fledermausflachkästen: Für den im Eingriffsbereich zu fällenden Baum sowie den Abriss der Attika, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang 3 Fledermauskästen vor Beginn der Bauarbeiten aufzuhängen. Die Ersatzquartiere sind in Absprache mit qualifizierten Fachkräften an geeigneten Bestandsbäumen zu installieren. Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist über einen Zeitraum von 30 Jahren sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle 3 Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.
- 11.13 A2 Grünlandextensivierung: Mit Beginn der Baumaßnahmen (Flächenherstellung spätestens 3 Jahre nach Baubeginn), wird auf einem Teilbereich des Flurstücks 1685/5; Flur 18, Gemarkung Dehrn, eine naturnahe Grünlandfläche entwickelt, die extensiv landwirtschaftlich genutzt (Mähwiesennutzung, Beweidung) werden soll. Aufgrund der vorgesehenen Extensivnutzung und der Entwicklung einer möglichst hohen Artenvielfalt ist darauf zu achten, dass das Mahdgut abgeräumt wird. Bei Bedarf sind Pflegemaßnahmen, wie z.B. Entbuschungsmaßnahmen, durchzuführen.
- 11.14 A3 Anlage von Hecken / Feldgehölzen / Gebüsch: Auf einem Teilbereich des Flurstückes 4, Flur 2, Gemarkung Hofen sind gebietsheimische Hecken, Feldgehölze und Gebüsche anzupflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind umgehend nach Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die angepflanzten Gehölze sind gegen Wildschäden (Verbiss- / Fegeschäden), z.B. mit Knotengitterzaun, zu schützen. Bei lückenhaften Ausfällen von über 25 %, sind Setzlinge an Ort und Stelle nachzupflanzen. Mit Beginn der Pflanzmaßnahme, ist jährlich eine Funktionskontrolle durchzuführen, bis nachgewiesen werden kann, dass der Bestand der Hecken und Gebüsche dauerhaft gesichert ist.
- 11.15 V9: Das Baufeld ist durch eine deutlich sichtbare Umgrenzung (z. B. Bauzaun) abzusichern, so dass Baumaschinen nur im Bereich der genehmigten Eingriffsfläche fahren können.

VI. Hinweise

1. Baurecht

Durch die in Abschnitt V, Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen wird die weitere zwingende Beachtung der Hessischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der einschlägigen DIN-Vorschriften nicht berührt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Schiede 43, 65549 Limburg zu stellen.

2. Denkmalschutz

Bodendenkmal, Archäologie

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Schloss Biebrich, Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird gebeten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

3. Arbeitsschutz

Technische Informationen zur Ausgestaltung der Inertisierungseinrichtung mit den notwendigen Anschlüssen können der DGUV Information 209-083 entnommen werden (Vgl. Abschnitt V, Ziffer 6.2).

Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln (z.B. Sicherheitseinrichtungen, elektrische Anlagen, etc.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Es ist zu prüfen, ob die technischen Einrichtungen, insbesondere Hammermühle und Fördereinheiten, unter die Regelungen der AwSV fallen.

Außergewöhnliche Ereignisse sind z.B. Brandfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen z.B. kontaminiertes Löschwasser, Chemikalien, mit Chemikalien verunreinigtes Niederschlags- oder Löschwasser, unbehandeltes Abwasser usw. freigesetzt wird oder anfällt (Vgl. Abschnitt V, Ziffer 8.4.8).

5. Altlasten

Bauvorhaben müssen gem. § 34 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Zudem müssen bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass u. a. durch chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für Anlagen geeignet sein (§ 13 Hessische Bauordnung (HBO)). Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Bauherrschaft, sicherzustellen, dass sich auf dem Grundstück keine schädlichen Bodenbelastungen befinden.

Da die Erfassung der Altflächen in Hessen noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei ggf. nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, ergänzende Informationen (insbesondere Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien etc.) bei der zuständigen Kommune und bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises einzuholen.

Seit 01.08.2023 gilt die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), daher wird darauf hingewiesen, dass für Bauherren eine detaillierte Kenntnis der neuen Rechtslage in Bezug auf den Anfall von Bodenmaterial bei Baumaßnahmen und den Einbau von RC-Baustoffen oder Bodenmaterial unerlässlich ist. Die EBV löst u.a. das Merkblatt LAGA-M20 ab.

Mit Inkrafttreten der EBV am 01.08.2023 besteht gemäß §25 Abs. 4 EBV künftig eine umfassendere Dokumentationspflicht, die für Betreiber von Aufbereitungsanlagen, für Verwender der MEB und vor allem auch für Grundstückseigentümer gilt.

Untersuchungsumfänge (Parameter) und auch Untersuchungsmethoden haben sich geändert. Neben den Stoffgehalten im Feststoff und/oder Eluat sind bei der Verwertung von Bodenmaterialien außerdem weitere bodenphysikalische oder chemische Parameter zu berücksichtigen (z. B. pH-Wert, Humusgehalt, Bodenart, Tongehalt, Wasserhaltekapazität, Nährstoffgehalt, Lagerungsdichte). Zudem kann für Bauvorhaben mit einer Fläche > 3.000 m² gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV behördlich eine bodenkundliche Baubegleitung (inkl. Entwicklung eines Bodenschutzkonzepts) verlangt werden.

Nähere Informationen können hier entnommen werden: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts entsteht.

7. Abfallrecht

Sofern mineralische Ersatzbaustoffe in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, wie im vorliegenden Fall in Wasserschutzgebietszone III verwertet werden sollen, ist der Einbau dem Dez. 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen mindestens vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt der Nachweispflicht.

8. Emissionshandel

Es wird darauf hingewiesen, dass die genehmigte Änderung ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen ist.

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist die Betreiberin verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

9. Immissionsschutz

Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem. § 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Weiterhin soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.4.1.1 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16. September 2011.

2. Genehmigungshistorie

Die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez betreibt in 65594 Runkel, Gemarkung Dehrn, Flur 1685, Flst. 5 eine Kalkbrennanlage gemäß Ziffer 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wurde letztmalig mit Genehmigungsbescheid vom 12.05.2014 (Az.: 43.1 53e621 SchaeferKalk Brennanl. 1/13) immissionsschutzrechtlich wesentlich geändert.

3. Verfahrensablauf

Antragseingang

Mit Datum vom 15.04.2025, eingegangen am 30.04.2025 hat die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Straße 6, 65582 Diez den Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Kalkbrennanlage gestellt. Der Antragsgegenstand beinhaltet die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzstaub durch Aufbereitung von Holzpellets sowie dessen Einsatz als alternativer Brennstoff im GGR-Ofen 8.

Verfahrensrechtliche Einordnung Holzpelletannahme

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Holzpelletannahme handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen, ausgenommen Anlagen die von Nummer 9.3 erfasst werden, zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie Anlagen zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten; V).

Da es sich bei dieser jedoch um eine Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2. Nr. 2 der 4. BImSchV der Kalkbrennanlage (Ziffer 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV; Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen oder mehr Branntkalk oder Magnesiumoxid je Tag; G, E) handelt, bedarf es lediglich einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV). Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 b) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Verfahrensrechtliche Einordnung Aufbereitungsanlagen

Weiterhin werden am Standort drei Kalkmahlanlagen zur Aufbereitung des Branntkalks betrieben. Diese stellen für sich genommen selbstständig genehmigungsbedürftige Anlagen nach Ziffer 2.2, Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden; V) dar, welche eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3, 4 BImSchV bilden. Diese stellt eine Nebeneinrichtung der Kalkbrennanlage gemäß § 1 Abs. 2. Nr. 2 der 4. BImSchV dar.

Verfahrensrechtliche Einordnung Hydratanlage

In der ferner am Standort befindlichen Hydratanlage wird ein Teil des in der Kalkbrennanlage hergestellten Branntkalks unter Zugabe von Wasser „gelöscht“. Die Herstellung von Calciumhydroxid stellt für sich genommen eine selbstständig genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 4.1.14, Anhang 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid; G, E) dar, ist jedoch ebenfalls gemäß § 1 Abs. 2. Nr. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtung der Kalkbrennanlage anzusehen.

Zusammenfassung - Anlagenabgrenzung Kalkbrennanlage gemäß 4. BImSchV

Neben der Kalkbrennanlage gemäß Ziffer 2.4.1.1, Anhang 1, bestehend aus den beiden RCE-Öfen 5 u. 6 sowie dem GGR Ofen 8, welche eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3, 4 BImSchV bilden, werden am Produktionsstandort weitere nachfolgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen, welche gemäß § 1 Abs. 2. Nr. 2 der 4. BImSchV als Nebeneinrichtungen der Kalkbrennanlage einzustufen sind, betrieben:

- Kalkmahlanlagen gemäß Ziffer 2.2, Anhang 1
- Hydratanlage gemäß Ziffer 4.1.14, Anhang 1
- Holzpelletanlage gemäß Ziffer 9.11.1, Anhang 1

Etwaige Änderungsverfahren der v.g. Anlagen i.S.d. §§ 15, 16 BImSchG sind daher hinsichtlich der Kalkbrennanlage (Hauptanlage) zu führen.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Schaefer Kalk GmbH & Co. KG hat zusammen mit dem Genehmigungsantrag einen Antrag auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die dahingehende Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und eine zwangsläufige Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht vorliegt (Vgl. Vermerk vom 16.10.2025).

Atypische Ausnahmefälle, die der Soll-Vorschrift des § 16 Abs. 2 BImSchG entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde daher nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Runkel hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich informativ als Nachbargemeinde
- Der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer, denkmalschutzrechtlicher sowie straßenrechtlicher Belange
- das Hessen Mobil – Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange
- Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I. 18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) - hessenArchäologie und Bau- und Kunstdenkmalpflege - hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- Die deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) beim Umweltbundesamt hinsichtlich der Fragen zum Emissionshandel
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 25.3 - hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 31 - hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernat 41.1 - hinsichtlich des Grundwasserschutzes
 - Dezernat 41.2 - hinsichtlich des Schutzes oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes
 - Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen sowie hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
 - Dezernat 42.1 - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dezernat 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 44.1 – hinsichtlich bergrechtlicher Belange
 - Dezernat 51.1 - hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
 - Dezernat 53.1 - hinsichtlich forstrechtlicher, naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde am 29.09.2025 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Weder die Kalkbrennanlage selbst noch die Holzpelletanlage ist in Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) gelistet. Sie unterliegen daher nicht dem UVPG.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 24.10.2025 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit macht die Antragstellerin Gebrauch, indem sie per Mail vom 27.10.2025 einen Änderungsvorschlag vortrug und um dessen Berücksichtigung bat. In Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde konnte diesem gefolgt werden.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die vorgenommene Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt V getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Gemäß den in den Antragsunterlagen beschriebenen Entsorgungsvorgaben sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG hat der Betreiber die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie werden als erfüllt angesehen. Die Aufzeichnungspflicht (Vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.13) soll als Nachweis dienen, dass der Betreiber auch zukünftig seiner Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nachkommt.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die in Abschnitt V, Ziffer 1.12 aufgenommene Nebenbestimmung konkretisiert diese Betreiberpflichten im Einzelfall im Rahmen der Betriebseinstellung. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung, dass auch nach einer Anlagenstilllegung keine sonstigen Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 – 1.13 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung 1.2 erfasst den Wirkungsbereich früherer Genehmigungen/Erlaubnisse, damit der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist und sich in Bezug auf die inhaltliche Verpflichtung keine Zweifel ergeben.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen der Antragsunterlagen, die der Genehmigung zu Grunde liegen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.4 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Termine des Ausführungs-/ Baubeginns, die Inbetriebnahme der Anlage und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in den Nebenbestimmungen der Ziffern 1.5 und 1.6 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung Ziffer 1.7 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Die Nebenbestimmungen 1.8, 1.9 und 1.10 dienen zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1. BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung der ihr übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG.

Auch die Nebenbestimmung 1.11 dient der Erfüllung der übertragenen Überwachungspflichten der Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.12 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

Nebenbestimmung 1.13 dient dem Nachweis der Erfüllung der Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

5.2 Baurecht

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde, der Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, teilte mit, dass das Vorhaben baugenehmigungspflichtig gemäß § 74 HBO ist.

Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt.

Unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt VI, Ziffer 1 aufgenommenen Hinweise wird die Baugenehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Bauen und Naturschutz, Schiede 43, 65549 Limburg zu stellen (Vgl. Abschnitt VI, Ziffer 1).

5.3 Brandschutz

Von Seiten der zuständigen Brandschutzdienststelle, dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, wurde mitgeteilt, dass es sich vorliegend um eine Anlage und Räume besonderer Art oder Nutzung nach § 1 Abs. 9 Nr. 2, 3 und 18 der hessischen Bauordnung handelt (HBO) handelt. Die vorgelegten Unterlagen wurden unter dem Gesichtspunkt des

vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes, insbesondere der Fremdrettung von Menschen, der Realisierung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen und dem Eigenschutz der Einsatzkräfte geprüft. Das Brandschutzkonzept der IDA Ingenieure Dinnes & Aschenbach PartGmbB vom 28.03.2025 (inkl. Der Nachträge vom 23.07.2025 und 21.09.2025) beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Die Umsetzung dieser wird durch die in Abschnitt V, Ziffer 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Unter der Voraussetzung, dass bei der Errichtung und Betrieb der baulichen Anlage weiterhin die Vorgaben des Baurechts, insbesondere der Hessischen Bauordnung und der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden wurden von Seiten der Brandschutzdienststelle keine Bedenken vorgetragen.

5.4 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, teilte mit, dass eine Auswertung der Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bittet der Kampfmittelräumdienst darum unverzüglich verständigt zu werden. Dies wurde durch die unter Abschnitt V, Ziffer 4 aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt.

5.5 Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Bau- und Kunstdenkmalpflege) teilte mit, dass gegen das Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 5 keine Bedenken bestehen.

Bodendenkmal, Archäologie

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) teilte mit, dass unter Beachtung des in Abschnitt VI, Ziffer 2 aufgeführten Hinweises keine Bedenken bestehen.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Fachdienst Landentwicklung und Denkmalschutz, Schiede 43, 65549 Limburg, schließt sich den Stellungnahmen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der hessenArchäologie an.

5.5 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, teilte mit, dass eine Auswertung der Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen der vorliegenden Erkenntnisse im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bittet der Kampfmittelräumdienst darum unverzüglich verständigt zu werden. Dies wurde durch die unter Abschnitt V, Ziffer 4 aufgenommene Nebenbestimmung sichergestellt.

5.6 Straßenrecht

Die Fachbehörde, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg, teilte mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Auch von Seiten des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für Finanzen und Organisation, Fachdienst Haushalt und Finanzierung, Sachgebiet Mobilitätsmanagement, Schiede 43, 65549 Limburg a.d. Lahn als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen wurden keine Einwände vorgetragen.

5.7 Arbeitsschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat für 25.3 Arbeitsschutz III, beim Regierungspräsidium Gießen, wurden unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 6 aufgeführten Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt VI, Ziffer 3 aufgeführten Hinweise keine Bedenken erhoben.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu 6.1: In arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird die Anpassung der Gefährdungsbeurteilung bei Anlagenänderungen gefordert (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

Zu 6.2: Gem. § 12 GefStoffV sind Beschäftigte vor Brand- und Explosionsgefährdungen zu schützen. Schädliche Auswirkungen von Bränden oder Explosionen müssen soweit wie möglich reduziert werden. Für die wiederkehrende Prüfung von Inertisierungseinrichtungen gilt gem. Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 5.3 BetrSichV eine Höchstfrist von einem Jahr.

Zu 6.3: Für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten werden in der Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsfreigabesysteme gefordert (§10 Abs. 3 Nr. 12 BetrSichV).

Zu 6.4: Gem. Anhang I Nr. 1.8 GefStoffV dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die für die jeweilige Zone zugelassen sind.

Zu 6.5: In arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird das Erstellen von Betriebsanweisungen gefordert (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV).

Zu 6.6: Eine Unterweisung vor Aufnahme von Tätigkeiten und jährlich wiederkehrend wird in arbeitsschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen gefordert (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV, § 14 GefStoffV).

5.8 Regionalplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Vorhabenstandort als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand fest. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) sind die für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und

Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Das Vorhaben der SCHAEFER KALK GmbH & Co. KG ist mit diesem Ziel vereinbar.

Zu berücksichtigen ist zudem der Grundsatz 6.2-1, nach dem in der Planungsregion bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (u. a. Lärm, Luftverunreinigungen und Gerüche) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden sollen. Dies ist für die nahegelegene Wohnbebauung sicherzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der RPM 2010 für einen Teil des Vorhabens ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festlegt. Gemäß Grundsatz 6.1.4-8 sollen sich vorhandene und geplante Nutzungen in diesen Gebieten an die Hochwassergefahr anpassen. Unbebaute, gewässernahe Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden. In Gebieten, in denen das Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit Vorranggebieten Industrie und Gewerbe überlagert ist, sollen bei Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen können, Alternativen geprüft werden. Da die Pelletanlage an die bestehenden Betriebsgebäude angeschlossen werden muss sowie aufgrund der Kleinflächigkeit und der nur teilweisen Lage im Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wird eine Alternativenprüfung als entbehrlich angesehen.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten, es bestehen daher keine Bedenken.

5.9 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Runkel (2009) ist der Bereich des bestehenden Betriebsgeländes (Werk Steeden) der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG als „Gewerbliche Baufläche (Bestand)“ dargestellt.

Für das Betriebsgelände existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die baurechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich erfolgt somit auf der Grundlage der §§ 34, 35 BauGB.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Holzpelletanlage – als Nebenanlage der bestehenden (genehmigten) Kalkbrennanlage – bzw. der in diesem Zusammenhang geplanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Werksgeländes des Werks Steeden.

Stadt Runkel

Die Stadt Runkel teilte mit, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 07.05.2025 erteilt.

Gemeinde Beselich

Die Nachbargemeinde Beselich wurde informativ beteiligt. Eine Rückmeldung erfolgte nicht.

5.10 Grundwasserschutz

Die Fachbehörde, das Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen, teilte mit, dass sich der Standort der geplanten Holzpelletanlage auf dem Flurstück Gemarkung Dehrn, Flur 18, Flurstück 1685/5 innerhalb der Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete

- Tiefbrunnen Obertiefenbach der Gemeinde Beselich, Anordnung vom 05.03.1965 (StAnz. 14/65 S. 396) und
- Tiefbrunnen „Ohlsborn“ der Stadt Runkel, Anordnung vom 05.05.1970 (StAnz. 27/70 S. 1387) befindet.

Die Schutzzone III eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Demzufolge beinhalten beide Schutzgebietsanordnungen zunächst entsprechende allgemeine Verbote. So verbietet § 3 Ziffer III Nr. 1 der Schutzgebietsanordnung für den Brunnen Obertiefenbach „alle Maßnahmen, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.“ Vergleichbar dazu verbietet § 3 der Schutzgebietsanordnung für den Brunnen „Ohlsborn“ zunächst allgemein „alle Handlungen, die die Wasserversorgung gefährden können.“

Weitere Regelungen der jeweiligen Schutzgebietsanordnungen beziehen sich u. a. auf den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie auf Erdaufschlüsse.

Bei der geplanten Holzpelletanlage handelt es sich nicht um eine Anlage (Maßnahme oder Handlung), von der weitreichende schädliche oder sonstige nachteilige Veränderungen des Grundwassers ausgehen können. Als neuer Einsatzstoff im Werk der Fa. Schaefer Kalk in Runkel-Steeden kommen durch die Anlage Holzpellets hinzu. Diese sind nicht wassergefährdend.

Dem Kapitel 19.3 ist u. a. ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH vom 12.02.2025 beigelegt. In der unter Ziffer 4.3.3.2 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages durchgeführten Konfliktanalyse Grundwasser werden die Tiefen der Fundamente der geplanten Bauwerke und der entsprechende Grundwasserabstand beschrieben. Gemäß den dortigen Angaben greifen die Fundamente der geplanten Bauwerke nicht in das Grundwasser ein.

Lediglich das Fundament des geplanten Gebäudes Pelletannahme E09.03 liegt unterhalb der Grundwasseroberfläche. Hier kommt eine wasserundurchlässige Betonkonstruktion zur Ausführung. Bei der geringen Fläche von ca. 35 m² ist nur in geringem Ausmaß anfallendes Wasser in der Baugrube zu erwarten. Die Ableitung soll in die vorhandene Kanalisation erfolgen. Bei dieser Grundwasserableitung handelt es sich folglich um geringe Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, so dass hierfür gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG keine gesonderte wasserrechtliche Zulassung erforderlich wird.

Durch die Minderung der Deckschichten für die Errichtung der Fundamente ist bauzeitlich bedingt eine erhöhte Grundwassergefährdung durch den Austritt von Öl oder Kraftstoff aus

Baumaschinen nicht auszuschließen. Um diese Gefährdung während der Baumaßnahme weitgehend minimieren zu können, sind die unter Ziffer 5.1 des landschaftspflegerischen Fachbeitrages genannten Vermeidungsmaßnahmen 2 -Schutzmaßnahmen Wasser-umzusetzen. Dies wird durch die in Abschnitt V, Ziffer 8 aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Durch die Anlieferung der Holzpellets entsteht zusätzlicher LKW-Verkehr. Die Anlieferungsstrecke / Umfahrung ist bzw. wird befestigt und an die vorhandene Entwässerung angeschlossen. Zusätzlich entsteht eine ca. 84 m x 10 m große geschotterte (wasserdurchlässige) Freifläche. Da im Bereich der Anlieferung der Holzpellets durch den LKW-Verkehr Verunreinigungen des auf der befestigten Umfahrung anfallenden Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen werden können, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieses Niederschlagswasser nicht auf der wasserdurchlässigen Freifläche versickern kann. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in Abschnitt V, Ziffer 8 aufgenommen.

Zusammenfassend wird der geplanten Holzpelletanlage aus der Sicht des Grundwasserschutzes zugestimmt. Eine gesonderte Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Regelungen der Wasserschutzgebietsfestsetzungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, insbesondere der Einhaltung der v.g. Nebenbestimmungen, nicht erforderlich.

5.11 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 41.2 für Oberirdische Gewässer und Hochwasserschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde mitgeteilt, dass Vorhaben zu Teilen im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahn (StAnz. 8/2012, S. 249) errichtet werden soll.

Nach § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet untersagt. Deshalb wurde vorliegend ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG gestellt. Ausnahmen von der genannten Untersagung können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden und zwar wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Voraussetzungen auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die neuesten Hochwasserberechnungen zum vom Vorhaben betroffenen Gebiet zeigen folgenden Werte:

- Wasserspiegellage bei HQ100 = 114,41 m ü. NHN
- Wasserspiegellage bei HQextrem = 115,16 m ü. NHN

Das Vorhaben liegt zwar im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, jedoch zeigt der Abgleich mit den Geländehöhen im betroffenen Gebiet, dass bei einem HQ100 (Hochwasser mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit von einmal in hundert Jahren) das Vorhaben nicht betroffen sein wird (bei einem HQextrem könnten Teile des Vorhabens tangiert werden).

Da das Vorhaben nach aktuellen Erkenntnissen außerhalb des Überflutungsgebiets eines HQ100 liegt, werden die Forderungen des § 78 Abs. 5 WHG als erfüllt beurteilt.

Insofern wird die Ausnahme zur Errichtung der Anlage nach § 78 Abs. 5 WHG erteilt.

5.12 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Das Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser und wassergefährdende Stoffe beim Regierungspräsidium Gießen teilte mit, dass das beantragte Vorhaben im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) von Steeden und Obertiefenbach, aber weitestgehend außerhalb von Überschwemmungsgebieten, liegt. Auf den Flächen, die innerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ 100 liegen, finden keine relevanten Tätigkeiten statt und es werden keine für den Hochwasserschutz relevanten Bauwerke errichtet. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist eine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben, der die in Abschnitt V, Ziffer 8 formulierten Nebenbestimmungen sowie in Abschnitt VI, Ziffer 4 Hinweise Rechnung tragen.

In der Holzpelletanlage sollen bis zu 50.000 t/a Holzpellets aufbereitet werden, die daraufhin als Brennstoff im GGR-Ofen 8 eingesetzt werden. Produktionsabwasser fällt beim Betrieb der Holzpelletanlage nicht an. Abwasser ist auch das von den bebauten und befestigten Flächen der Holzpelletanlage gesammelt abfließende Niederschlagswasser. Dieses fällt an und wird über die betriebliche Kanalisation in die Lahn eingeleitet.

Aufgrund der Neuversiegelung wegen der Errichtung der Holzpelletanlage ist grundsätzlich eine Änderung der vorhandenen Einleiterlaubnis vom 27.09.2011 (GZ IV/41.4 -79g 12.05-ru) erforderlich. Durch die Anlieferung der Holzpellets entsteht zusätzlicher LKW-Verkehr, der grundsätzlich zu einer höheren Belastung des Niederschlagswassers führt. Zusätzlich zur Versiegelung entsteht im Inneren der neuen Umfahrung eine geschotterte (wasserdurchlässige) Freifläche.

Die Kalkbrennanlage selbst ist eine IE-Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage). Die betrieblichen Flächen rund um die Kalkbrennanlage gehören zur IE-Anlage. Für Abwasser inkl. Niederschlagswasser gelten daher ergänzend zu den sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV).

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass auch geschotterte Flächen als befestigte Flächen gelten und bei der Entwässerung berücksichtigt werden müssen, soweit diese nicht nachweislich vollständig von der Kanalisation abgekoppelt sind.

Abwasser:

Beim Betrieb der Holzpelletanlage fällt kein gewerbliches Abwasser an. Die im Bereich des Standorts der Anlage auf Dach- und Verkehrsflächen niedergehenden Niederschläge werden gefasst und in das betriebliche Niederschlagswassernetz (Trennkanalisation) eingeleitet. Damit unterliegt dieses Wasser dem Niederschlagswasserbegriff i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG. Insoweit fällt vorliegend Abwasser an.

Die Entwässerung der betrieblichen Flächen ist in der Erlaubnis vom 27.09.2011 (GZ IV/41.4 - 79g 12.05-ru) zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lahn geregelt. Derzeit findet unabhängig von diesem Genehmigungsverfahren eine Neuplanung der Entwässerung durch die Antragstellerin statt. Vorgesehen ist nach jetzigem Kenntnisstand zukünftig eine Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie eine über das bisherige Maß hinausgehende Verwendung des Niederschlagswassers für betriebliche Prozesse.

Die Entwässerung der Erweiterungsflächen soll an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Damit erfolgt aktuell noch keine Behandlung und Rückhaltung dieses Niederschlagswassers. Die Anforderungen an eine neue Niederschlagswassereinleitung werden zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme der Holzpelletanlage noch nicht vollumfänglich eingehalten.

Nach Realisierung der geplanten weitergehenden Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -rückhaltung unter Beachtung der hier formulierten Nebenbestimmungen werden diese Anforderungen an die Einleitung erfüllt sein.

Für die Realisierung der erforderlichen baulichen Maßnahmen kann aus den o. g. Gründen ein Zeitraum bis zum 31.12.2027 eingeräumt werden.

Durch die Nebenbestimmungen in Nr. 8.1 und 8.2 wird sichergestellt, dass die neu versiegelten Flächen bei der Planung und Realisierung der neuen Werksentwässerung berücksichtigt werden und dass die aufgrund der Neuversiegelung notwendigen Maßnahmen sodann innerhalb einer angemessenen Frist realisiert werden. Die geforderten Anpassungsmaßnahmen dienen der schrittweisen Anpassung der Regenwasserbewirtschaftung an die Regeln der Technik mit dem Ziel der Verbesserung des Wasserhaushaltes und sind zur Feststellung der grundsätzlichen Erlaubnisfähigkeit der künftigen Einleitungen des Niederschlagswassers erforderlich.

Die Nebenbestimmungen in Nummer 8.4 dienen dazu, gemäß den Vorgaben aus § 40 Abs. 1 HWG und der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie den vorbeugenden Gewässerschutz auch im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen sicherzustellen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen sind im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft und insbesondere wegen der Lage in der Zone III des Wasserschutzgebietes erforderlich. Sie stellen durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG) sicher und gewährleisten vorliegend darüber hinaus vor allem auch die Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit des Grundwassers für die öffentliche Wasserversorgung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die Nebenbestimmungen dienen weiter dazu, den vorbeugenden Gewässerschutz auch im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen sicherzustellen. Zweck von Alarmplänen ist die Regelung einer schnellen Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen,

Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 WHG.

Im Übrigen sind die Nebenbestimmungen im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft und einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung erforderlich (§ 13 WHG) und stellen durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften vor allem die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts sicher (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

5.13 Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, wurde wie folgt Stellung genommen.

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den Planungsraum bzw. unmittelbar angrenzend Einträge in der Altflächendatei gibt.

Aufgrund der langjährigen Nutzung „Anlage zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit“ sind Kontaminationen nicht auszuschließen. Bei dem Gelände handelt es sich somit um eine altlastenverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. (6) BBodSchG. Durch das geplante Vorhaben sind deshalb altlastenfachliche Belange betroffen. Außerdem wurden im Rahmen von Bauverfahren in der Vergangenheit schon mehrfach Kontaminationen im Boden festgestellt.

Das mit Schreiben vom 01.08.2025 vorgelegte Untersuchungskonzept vom 30.06.2025 sieht die in den Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 7 aufgeführten Anforderungen in Bezug auf die erforderlichen Bodenuntersuchungen im Wesentlichen bereits vor. In den v.g. Nebenbestimmungen wurden vor allem die maßgeblichen Parameter für Boden- und Grundwasseruntersuchung sowie die umwelttechnischen Maßnahmen konkretisiert.

Die v.g. Nebenbestimmungen dienen dazu, die notwendigen umwelttechnischen Untersuchungen im Hinblick auf die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe sicher zu stellen. Die geforderten Maßnahmen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, angemessen und erforderlich, um festzustellen, ob der im Hinblick auf die Vornutzung des Geländes bestehende hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann über weitere möglicherweise erforderliche bodenschutzrechtliche Maßnahmen oder die Freigabe entschieden werden. In Abhängigkeit von den angetroffenen Gegebenheiten und den Untersuchungsergebnissen sind möglicherweise weitere umwelttechnische Maßnahmen erforderlich. Der Baubeginn (Bodeneingriff) darf erst nach entsprechender Freigabe erfolgen. Dies wird durch Nebenbestimmung 7.1.11 sichergestellt.

Eingriffe in den Boden bedürfen besonderer Sorgfalt, da möglicherweise Verunreinigungen angetroffen werden können. Um das sichere Erkennen von schädlichen Verunreinigungen zu gewährleisten, ist bei Bodeneingriffen daher auch zukünftig eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich. Dies wird durch die Nebenbestimmung Ziffer 7.1.1 sichergestellt.

Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (z. B. Auffälligkeiten und Verunreinigungen) ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensicherung (HAltBodSchG).

5.14 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Begründung

Bei der Kalkbrennanlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (Nr. 2.4.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht erfolgt die Prüfung der stofflichen Relevanz mittels der Einstufung der Stoffe und Gemische nach CLP-Verordnung. Zur Beurteilung der Mengenrelevanz wurde die LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Fassung vom 16.08.2018) verwendet.

Bei der Bewertung der Verschmutzungsmöglichkeit ist nach LABO/LAWA-Arbeitshilfe für oberirdische AwSV-Anlagen ein nach WGK abgestufter maximaler Rauminhalt heranzuziehen, bei dessen Unterschreitung von einem hinreichend sicheren Ausschluss einer Verschmutzung der Flächen der AwSV-Anlagen auszugehen ist. Zudem sind die Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

Deshalb war aufgrund der im Antrag vorgelegten Unterlagen in Kapitel 22 mittel der Mengen- und Relevanz Prüfung zu prüfen, ob rgS verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Zum einen stellen die nach AwSV realisierten Schutzmechanismen – dichte Rückhalteeinrichtungen, Doppelwandigkeit, Lecküberwachung, regelmäßige Sachverständigenprüfungen und betriebliche Notfallkonzepte – sicher, dass ein relevanter Eintrag dieser überwiegend schwach wassergefährdenden Stoffe praktisch ausgeschlossen ist.

Zudem besitzen die Stoffe im Fall einer trotzdem eintretenden Freisetzung ausgeprägte Selbstheilungspotenziale: Calciumoxide/-hydroxide werden binnen Tagen bis Wochen durch Kohlendioxid gepuffert und als Calcit ausgefällt, Ethylenglykol wird mikrobiell in wenigen Wochen bis Monaten vollständig mineralisiert, sodass weder lang anhaltende pH-Anomalien noch persistente Schadstofffahnen zu erwarten wären. Schließlich wären selbst größere, rasch abklingende Schadensereignisse aufgrund ihrer kurzen Verweilzeiten im Untergrund nur schwer im Rahmen der regulären, mehrjährigen Überwachungsintervalle nachweisbar.

Die in Kapitel 22 aufgeführten Öle werden in mehreren kleineren AwSV-Anlagen gelagert, verfügen über einen doppelten Schutzmechanismus gegenüber Leckagen (Auffangwannen + versiegelter Lagerraum) und sind teilweise nicht der IE-Anlage zugeordnet.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird das Risiko nachhaltiger Boden- oder Grundwasserbeeinträchtigungen als vernachlässigbar eingestuft, sodass die Anfertigung eines AZB hier nicht erforderlich ist.

Die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustands besteht nach LABO/LAWA-Arbeitshilfe für oberirdische AwSV-Anlagen nicht, wenn gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag der relevanten gefährlichen Stoffe in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Daher besteht im konkreten Fall keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts. Demgemäß sind keine Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht erforderlich. Auf den in Abschnitt VI, Ziffer 6 aufgenommenen Hinweis wird verwiesen.

5.15 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 42.1 für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen bestehen bei Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 9 aufgeführten Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt VI, Ziffer 7 aufgeführten Hinweise keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV).

Die Bezeichnung und Einstufung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) i.V.m. § 48 des KrWG. Sie dienen zur Einhaltung der Erzeuger- und Entsorgungspflichten nach §§ 7 und 15 des KrWG.

5.16 Immissionsschutz

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden durch die Fachbehörde, dem Dezernat 43.1 für Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, fachtechnisch geprüft. Es bestehen unter Einhaltung der auf Grundlage von § 12 BImSchG in Abschnitt V, Ziffer 10 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – erfüllt werden.

Insbesondere hat die Prüfung durch die Fachbehörde ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie durch Lärm hervorgerufen werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Zu den Nebenbestimmungen:

Gem. § 12 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 10.1 (Immissionsschutz während der Bauzeit):

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es ebenfalls zu Emissionen durch die Bauarbeiten kommen. Bei Einhaltung der Maßnahmen für den Stand der Technik, welche durch die unten genannten Rechtsnormen beschrieben werden, kann von der Einhaltung der Vorsorge- und Schutzpflichten der Betreiberin ausgegangen werden.

Einzelne Konkretisierungen auf den bestehenden Einzelfall sind an dieser Stelle geeignet, angemessen und erforderlich, um entsprechenden Umweltauswirkungen vorzubeugen. Diese basieren zum Stand der Technik auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Darüber hinaus sind auch zur Reduzierung der Luftverunreinigung durch Stäube im Rahmen der Bauphase die Nebenbestimmungen durch z.B. Befeuchtung, Reinigung und Abdecken möglicher emittierender Stäube geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen. Diese haben sich als Stand der Technik in Bauphasen zur Reduzierung von Staubemissionen bewährt.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 10.2 (Luftreinhaltung):

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, ist insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

zu berücksichtigen.

Emissionen sind die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Gerüche etc., die sich über verschiedene Medien ausbreiten (Transmission) und in Form von Immissionen direkt auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG einwirken. Die Schutzpflichten sind im Speziellen auf Letztere abgestellt.

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc. Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen oder Geruchsstoffen.

Stoffe sind gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft dann in relevantem Umfang enthalten, wenn aufgrund der Zusammensetzung des „Rohgases“ die Überschreitung einer in Nr. 5 festgelegten Anforderungen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Nr. 5.2 TA Luft sind allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung festgehalten, wie z.B. Anforderungen an die Emission von Staub, organischen Stoffen oder Bioaerosolen.

In Nr. 5.4 TA Luft sind außerdem besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten einzuhalten.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1a) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt für die Zement-, Kalk und Magnesiumoxidindustrie.

Durch die geplante Umstellung des Brennstoffes stehen die Auswirkungen über den Luftpfad einschl. Gerüche im Vordergrund.

Die Auswirkungen über den Luftpfad auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt, Fläche und Boden sowie Luft und Klima wurden in den vorgelegten Antragsunterlagen ausführlich betrachtet.

Die Prüfung nach TA Luft hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen Immissionen an geruchsintensiven Stoffen zu erwarten sind.

Notwendigkeit von Vorbelastungsmessungen

Immissionskenngrößen kennzeichnen die Höhe der Belastung durch einen luftverunreinigenden Stoff.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen – Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft – für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung

entfallen.

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden durch das geplante Vorhaben weder die Verfahrensweise des Brennens von Kalkstein noch die genehmigte Produktionskapazität geändert.

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben erhöhen sich im Vergleich zu der bestehenden Anlage lediglich die Emissionsmassenströme an Gesamtstaub, PM10 und PM2,5. Die Massenströme der anderen Emissionsparameter bleiben unverändert, da sich weder deren Grenzwerte noch die Volumenströme ändern. Neue relevante Emissionsparameter aufgrund des Einsatzes von Holzstaub als Brennstoff werden nicht erwartet.

Die Prüfung der Schutzpflicht nach Nr. 4.1 TA Luft ergibt, dass die Vorbelastung als gering einzustufen ist. Die durch den Betrieb der Holzpelletanlage hervorgerufene Zusatzbelastung erhöht die vorhandene Belastung von Partikeln (PM 10 und PM 2.5) sowie Staubbiederschlag nicht. Die Immissionswerte nach TA Luft werden bei Betrieb der Holzpelletanlage sicher eingehalten. Durch den Betrieb der Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen (s. Luftqualitätsprognose vom 07.04.2025, Fa. ANECO, Berichts-Nr. 18406-011 / P).

Die geforderten Emissionswerte ergeben sich aus Nr. 5.4.2.4.1/2 Anlagen der Nummern 2.4.1 und 2.4.2 der TA Luft 2021:

„Anlagen zum Brennen von Kalkstein, Magnesit oder Dolomit Anlagen zum Brennen von Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte“.

Zur Prüfung der Anforderung zur ausreichenden Verdünnung der Abgasfahnen ist der Q/S-Wert der jeweiligen Quelle maßgebend. Er legt fest, ob es sich um geringe oder relevante

Emissionen im Sinne der Nr. 5.5.2.1 Satz 9 der TA Luft in Verbindung mit dem LAI-Merkblatt „Schornsteinhöhenbestimmung nach der TA Luft 2021“ des Länderausschusses für Immissionsschutz handelt. Dabei wird die Emissionsrate Q auf den geltenden Schwellenwert S (S -Wert für Partikel $PM_{10} = 0,08 \text{ mg/m}^3$ gemäß Anhang 6 der TA Luft) bezogen. Alle Quellen der Holzpelletanlage weisen Q/S -Werte $< 10 \text{ (kg/h)/(mg/m}^3\text{)}$ auf und stellen damit geringe Emissionen im Sinne des Absatzes 9 der Nr. 5.5.2 der TA Luft dar. Für solche Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen darf die Schornsteinhöhe mittels Einzelfallbetrachtung festgelegt werden.

Nur die Emissionsquelle 2230Q01 überschreitet den Q/S -Wert $1 \text{ (kg/h)/(mg/m}^3\text{)}$, sodass lediglich für diese Quelle eine Schornsteinhöhe vorzugeben ist. Die Berechnung ergibt „eine Höhe von 26 m über Grund, um die Anforderungen an die ausreichende Verdünnung der Abgasfahne und die Ableitung in den ungestörten Bereich der umliegenden Gebäude sicherzustellen.“ Aufgrund der geringen Emissionsrelevanz wurde daraufhin eine Einzelfallbetrachtung gemäß Satz 9 der Nr. 5.5.2.1 der TA Luft und nach dem v.g. LAI-Merkblatt durchgeführt. Es wurde nachgewiesen, dass eine Ableithöhe von 10 m ausreichend ist, um die ausreichende Verdünnung der Abgasfahne unter Berücksichtigung der geplanten Ableitbedingungen zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Die Q/S -Werte der restlichen Quellen 2230Q04 bis 2230Q10 unterschreiten den nach v.g. LAI-Merkblatt relevanten Wert von $1 \text{ (kg/h)/(mg/m}^3\text{)}$ und die Q/S -Werte der Quellen 2230Q04, 2230Q06, 2230Q07 und 2230Q10 unterschreiten sogar $0,1 \text{ (kg/h)/(mg/m}^3\text{)}$. Die ausgehenden Emissionen sind damit als dermaßen gering einzustufen, sodass keine definierte Höhe zur Emissionsableitung einzuhalten ist. Die Anforderungen der TA Luft - ausreichende Verdünnung der Abgasfahne - sind in jedem Fall eingehalten.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 10.3 (Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung):

Zu 10.3.4.

Die Antragstellerin hat für alle neu errichteten Quellen eine Befreiung von der wiederkehrenden Messverpflichtung beantragt, da es sich im Sinne der TA Luft nur um geringe Emissionen handelt (siehe Berechnung der Schornsteinhöhen der Quellen der Pelletanlage vom 29.01.2025, Fa. ANECO, Berichts-Nr. 18406-011 / hq P).

Dem Antrag wird, mit der Auflage einen entsprechenden Reststaubsensor zur kontinuierlichen Überwachung der Filterleistung der Quelle 2230Q01 zu installieren und einen entsprechenden Filter zu verwenden, stattgegeben.

Zu 10.3.5.

Für die neuen Quellen 2230Q02 und 2230Q03 sind keine Emissionsmessungen erforderlich, da sie keine Emissionsquellen im Sinne der TA Luft darstellen. Sie dienen lediglich der Vermeidung von Kondensat bei nicht-Befüllung. Während der Befüllung sind die Siloentlüftungen durch eine entsprechende Schaltung geschlossen.

Zu 10.3.6.

Die Antragstellerin hat für alle neu errichteten Quellen eine Befreiung von der wiederkehrenden Messverpflichtung beantragt, da es sich im Sinne der TA Luft nur um geringe Emissionen

handelt (siehe Berechnung der Schornsteinhöhen der Quellen der Pelletanlage vom 29.01.2025, Fa. ANECO, Berichts-Nr. 18406-011 / hq P).

Dem Antrag wird, mit der Auflage entsprechende Filter zu verwenden, stattgegeben.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 10.4 (Lärmschutz):

Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist in der Regel dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet, Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte schalltechnische Immissionsprognose der Ingenieurbüro Pies GmbH (Siehe Bericht Nr.: 1 / 21680 / 0425 / 2 vom 09.04.2025 „Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben T1295-1000 Holzpellet für GGR-Ofen 8 in Steeden“) kommt bzgl. der Neubauplanung zu dem Ergebnis, dass „die jeweils geltenden Tagesrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten bzw. um mindestens 10 dB unterschritten werden. Die Richtwerte zu Nachtzeit werden um mindestens 8 dB unterschritten.“

Durch die Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um > 10 dB wird nachgewiesen, dass die umliegenden Immissionsorte zur Tageszeit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Holzpelletanlage liegen.

Um die Gesamtbelastung zur Nachtzeit zu ermitteln, wurden die Messergebnisse der Abnahmemessung zur Genehmigung des GGR-Ofens 8 herangezogen (Messbericht der Fa. Kramer Schalltechnik GmbH - Projekt-Nr.: 15 01 103/03 vom 22. September 2016). Die Ergebnisse der Abnahmemessung plus die Ergebnisse der Immissionsprognose für die Holzpelletanlage ergeben die Gesamtbelastung, die mit den Immissionsrichtwerten verglichen wird. Die Immissionsrichtwerte werden an 3 der 4 betrachteten Immissionsorten eingehalten. Der 4. Immissionsort befindet sich sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs der Neuplanung.

5.17 Emissionshandel

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig. Auf Abschnitt VI, Ziffer 8 wird verwiesen.

5.18 Altbergbau

Das Dezernat 44.1 (Bergaufsicht) beim Regierungspräsidium Gießen teilte mit, dass der Vorhabenstandort zur Errichtung und Betrieb einer „Holzpelletanlage“ in dem Flurstück 1685/5 in Flur 18 der Gemarkung Runkel-Dehrn in zwei erloschenen Bergwerksfeldern liegt, in denen lediglich das Vorkommen von Lagerstätten nachgewiesen wurde. Laut den vorliegenden Unterlagen befinden sich diese Fundpunkte außerhalb des Vorhabensbereichs. Das Vorhaben im Flurstück 1685/5 in Flur 18 der Gemarkung Runkel-Dehrn ist somit, nach den hier vorliegenden Unterlagen, nicht von Altbergbau betroffen.

5.19 Landwirtschaft

Die Fachbehörde, das Dezernat 51.1 für Landwirtschaft beim Regierungspräsidium Gießen, teilte mit, dass landwirtschaftliche Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

5.20 Naturschutz

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen.

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

Im Zuge des Bauvorhabens wird ein kleinflächiges Feldgehölz gerodet und zusammen mit der angrenzenden neophytischen Ruderalflur überbaut. Weiterhin erfolgt der Abbruch einer Bestandsbebauung in Form eines kleinen Gebäudes. Die übrigen betroffenen Flächen sind bereits versiegelt. Es kommt insgesamt zu einer Neuversiegelung von ca. 1.763 m². Für die Errichtung der einzelnen Bauwerke erfolgt ein Bodenaushub zur Einfassung der Fundamente.

Mit dem Vorhaben ist ein genehmigungspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 HeNatG verbunden.

Nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage der Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018, wird der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff durch die in der Planung enthaltenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung kann erteilt werden, da die in den Planunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation im Zusammenhang mit den in Abschnitt V, Ziffer 11 aufgeführten Nebenbestimmungen geeignet sind, die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 bis 17 BNatSchG zu erfüllen.

2. Schutzgebiete

a) Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 25 HeNatG sind von der Planung nicht betroffen. Eine biotopschutzrechtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

b) Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:

In einer Entfernung von 220m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Zwischen Schutzgebiet und Eingriffsbereich liegen die Verkehrsstraße „Steedener Weg“ sowie dahinter angrenzendes Grünland und Gehölzriegel. Zweck der Unterschutzstellung ist unter anderem die Erhaltung der lokalklimatischen Funktionen sowie die Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung. Das Vorhaben berührt keinen Genehmigungstatbestand gem. § 3 der Landschaftsschutzverordnung. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

c) Natura 2000 – Prüfung der Verträglichkeit von Projekten gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG: Das Vorhaben wurde gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen des 220m entfernt liegende Natura 2000-Gebietes „5515-303 Lahntal und seine Hänge“ hin überprüft. Die vorgelegten Unterlagen zur Überprüfung der Verträglichkeit sind ausreichend, schlüssig und nachvollziehbar. Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes können auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Mögliche Beeinträchtigungen weiterer Natura 2000-Gebiete, die in einer größeren Entfernung zum Vorhaben liegen, können bereits nach überschlägiger Prüfung ausgeschlossen werden.

3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Sachverhalte wurden in einem eigenständigen Artenschutzbeitrag (Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung inklusive Artenschutzprüfung) behandelt, die maßgeblichen Arten / Artengruppen ermittelt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen bewertet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Dezember 2024) unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage durchgeführt. Bei Berücksichtigung der im vorgelegten Artenschutzbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG nicht ein. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden vollständig in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Das geplante Vorhaben ist in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit zulässig.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Zu 11.1.: Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt und beruhen teilweise auf den Ausführungen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge. Nur bei der Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in den Nebenbestimmungen enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich oder Ersatz, ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG sowie § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 11.2.: Die Umwelt-Baubegleitung (UBB) ist erforderlich, damit die Umsetzung der komplexen umweltfachlichen Vorgaben und Maßnahmen während der Bauphase sowie im Zuge der Kompensationsmaßnahmen sachgerecht erfolgen kann. Die Anwesenheit der UBB ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen und der Vermeidungs-, und Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Zu 11.3.: Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag wahrnehmen kann.

Zu 11.4.: Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 11.5.: Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosionen, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz von unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 11.6.: Diese Nebenbestimmung ist notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden

Zu 11.7.: Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen. Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Beeinträchtigung durch Verdichtung der Böden nach sich ziehen können ist daher vorab abzustimmen.

Zu 11.8.: Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vögel und Fledermäusen.

Zu 11.9.: Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind der Oberbodenabtrag und der Abriss der Attika gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Diese Einschränkung dient der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen

des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der vorkommenden Vögel und Fledermäusen.

Zu 11.10.: Die Vergrämnungsmaßnahmen dienen der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Zu 11.11.: Diese Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Störung gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störepfindlichen Fledermausarten der Gattung Myotis.

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel vermindert Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten, die durch künstliche Lichtquellen angezogen und durch das permanente Umkreisen der Lichtquelle geschädigt werden.

Zu 11.12.: Diese Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Durch die Rodung eines Spaltenbaums sowie den Wegfall einer Attika kommt es zum dauerhaften, anlagebedingten Verlust von potenziell geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse. Um den Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen, müssen vor Rodung und Gebäudeabriss Ersatznisthilfen in direkter funktioneller Verbindung angebracht werden. Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind.

Zu 11.13.: Die landwirtschaftlich extensiv genutzte Grünlandfläche dient dem Ausgleich von baubedingtem dauerhaften Verlust von Lebensräumen. Durch die extensive Nutzung entwickelt sich das Grünland zu einem höherwertigen Biotop.

Zu 11.14.: Die Maßnahme dient als Ausgleichsmaßnahme für die betroffenen Heckenbrüter. Gebietsheimisches Pflanzmaterial ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG zu verwenden. Die Berichterstattung ist erforderlich, um die Vermeidungsmaßnahme bei Problemen in der Umsetzung in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde ggfs. anzupassen.

Zu 11.15.: Die Maßnahme dient der Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung gemäß des § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und des Schutzes angrenzender Grünlandbiotope.

Ergebnis:

Gegen die Planung bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen. Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen entspricht die Planung den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

5.21 Forsten

Die Fachbehörde, das Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, teilte mit, dass forstrechtliche Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG), im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HaltBodSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), in der hessischen Bauordnung (HBO), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

erhoben werden.

Im Auftrag